

Allgemeine Geschäftsbedingungen ¹

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur das generische Maskulinum verwendet, sodass auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet wird. Daher gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter, sofern nicht anders kenntlich gemacht.

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Allen Aufträgen und Liefergeschäften der Fertigbeton Rheinland GmbH & Co. KG, Am Langen Graben 32, 52353 Düren (nachfolgend: „FBR“), liegen ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „AGB“) sowie die Regelungen des jeweiligen Einzelauftrages mit dem Kunden (nachfolgend: „Einzelauftrag“) zugrunde.

1.2 Ein Vertragsschluss aufgrund dieser AGB begründet deren Geltung für alle weiteren (Liefer-) Geschäfte mit dem Kunden im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen, auch wenn FBR sich in Zukunft nicht ausdrücklich auf sie beruft.

Das gilt auch dann, wenn diese AGB dem Kunden erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zur Kenntnis gelangt sein sollten.

1.3 Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FBR und sind für jeden Einzelauftrag gesondert schriftlich von FBR zu bestätigen. Solche Bedingungen des Kunden verpflichten FBR nicht, selbst wenn FBR ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos an den Kunden liefert.

1.4 FBR ist berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Änderungen dieser AGB wird FBR dem Kunden spätestens zwei (2) Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich mitteilen. Die Zustimmung des Kunden zu den mitgeteilten Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen FBR schriftlich angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung weist FBR den Kunden in ihrer Mitteilung über die Änderung dieser AGB besonders hin.

1.5 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot; Vertragsschluss; Geltungsreihenfolge

2.1 Angebote von FBR sind unverbindlich, soweit sie nicht von FBR schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

Zeichnungen, Abbildungen und Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An diesen Unterlagen behält sich FBR Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2 Soweit der Kunde eine Bestellung aufgibt, gilt diese als bindender rechtsgeschäftlicher Antrag gemäß § 145 BGB. Ist der Bestellung des Kunden ein Angebot von FBR vorausgegangen, hat sich der Kunde in seiner Bestellung daran zu halten. FBR kann den Antrag des Kunden spätestens innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Abgabe annehmen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbaren.

2.3 Gegenüber Fahrern von FBR kann kein bindender Antrag mit Wirkung für und gegen FBR erfolgen. Fahrer von FBR dürfen weder Bestellungen noch Änderungen von Bestellungen oder Einzelaufträgen entgegennehmen.

2.4 Einzelaufträge mit FBR kommen mit Annahme der Bestellung des Kunden durch FBR in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch FBR, zustande.

2.5 Soweit im Einzelauftrag nicht abweichend geregelt, gilt im Falle sich widersprechender Bestimmungen nachstehende Reihenfolge:

1. der Einzelauftrag einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen,
2. diese AGB,
3. die technischen Spezifikationen von FBR ausweislich des Dokuments „Preisliste und Produktübersicht“ (nachfolgend: „Preisliste“) in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Einzelauftrages geltenden Fassung,
4. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebots von FBR (z. B. Preis, Menge).

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden; Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter

3.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für FBR erbracht werden. Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) allein vom Kunden zu tragen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise erbrachte Mitwirkung nicht zu vertreten hat.

3.2 Zu den Mitwirkungspflichten im Sinne von Ziffer 3.1 gehören insbesondere:

1. Der Kunde gibt seine Bestellung mindestens 48 Stunden vor dem gewünschten Liefertermin in der Zentraldisposition von FBR in Düren auf.
2. Um eine pünktliche Belieferung durchführen zu können, macht der Kunde bei seiner Bestellung folgende Angaben:
 - genaue Firmenanschrift
 - Name des Bestellenden auf Seiten des Kunden
 - genaue Baustellenanschrift
 - gewünschtes Lieferdatum und Uhrzeit
 - Liefermenge
 - Lieferrhythmus (m³/Std.)
 - Betonsorte, Expositions-klasse, Größtkorn, Konsistenz
 - Besonderheiten
 - Abladeart
 - Betonpumpe, insbesondere Reichweite
 - Mitteilung, ob Probekörper und Prüfzeugnisse benötigt werden. Etwaige Probekörper und Prüfzeugnisse werden von einer anerkannten Prüfstelle gefertigt bzw. ausgestellt und abgerechnet.
3. Der Kunde ist verpflichtet, FBR im Rahmen seiner Bestellung – bzw. bei späterem Bekanntwerden: unverzüglich nach Bekanntwerden – auf etwaige bestehende Rechte Dritter in Bezug auf den vom Kunden bestellten Liefergegenstand hinzuweisen, soweit ihm solche bekannt sind.

Wird FBR von einem Dritten wegen der behaupteten Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit oder durch die Lieferung des vom Kunden bestellten Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, FBR auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die FBR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde nachweist, dass er die der Verletzung der Rechte Dritter zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Stellt der Kunde FBR Daten zur Verfügung, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass die Daten für FBR ohne erheblichen Aufwand reproduzierbar sind und die Datenträger inhaltlich und technisch einwandfrei, insbesondere frei von Schadsoftware, Viren etc., sind.

5. Soweit bei der Anlieferung andere als öffentliche Wege befahren werden müssen, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferfahrzeuge bzw. Betonfördergeräte (z. B. Betonpumpen) von FBR den vom Kunden bezeichneten Anlieferungsort bzw. die Baustelle ungehindert und sowohl für den Kunden und FBR als auch für Dritte gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten und mit schweren LKW ungehindert befahrbaren Zu- und Abfahrtsweg sowie einen sicheren Standplatz für die Entladung bzw. Einbringung der Förderleistung voraus.

Umfasst der Einzelauftrag die Betonförderung mittels einer Betonpumpe, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass ein ausreichend großer Aufbau- und Verteilermast vorhanden und zugänglich ist.

Die zur Feststellung eines sicheren Standplatzes und eines ausreichend großen Aufbau- und Verteilerplatzes notwendigen Informationen, insbesondere die Abmessungen und Gewichte der Betonmischer und -pumpen sowie die Verteilermastlänge, stellt FBR dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

6. Der Kunde ist für die Beseitigung aller durch die Anlieferung bzw. Aufstellung der Betonfördergeräte am vom Kunden bezeichneten Anlieferungs-ort bzw. der Baustelle entstehenden Verschmutzungen verantwortlich, gleich, ob auf öffentlichem oder privaten Grund.
7. Der Kunde hat zu prüfen, ob zur Erbringung der Leistung von FBR an dem von ihm bezeichneten Anlieferungs-ort behördliche (z.B. temporäre Ausnahme von einem Halte-/Parkverbot; temporäre Absperrmaßnahmen) oder private Genehmigungen (z.B. Zustimmung eines Dritten zur Nutzung eines Weges oder Grundstücks) erforderlich sind und diese erforderlichenfalls auf eigene Kosten einzuholen.
8. Beauftragt der Kunde die Lieferung von Mauermörtel, hat er Mörtelkübel in ausreichender Menge an der von ihm bezeichneten Baustelle (nachstehend auch „Lieferort“) auf eigene Kosten bereitzustellen.
9. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Entladung von Lieferfahrzeugen
 - (i) unverzüglich nach deren Eintreffen am vom Kunden bezeichneten Ablieferungs-ort beginnt, spätestens jedoch innerhalb von fünfzehn (15) Minuten, und
 - (ii) pro Kubikmeter Ladung innerhalb von fünf (5) Minuten erfolgt.
 Die Zeiträume bis zum Beginn der Entladung einerseits und der vollständigen Entladung von deren Beginn bis zu deren Abschluss andererseits bilden zusammen die „Entladezeit“. Überschreitet der Kunde die Entladezeit, berechnet FBR einen Zuschlag, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass FBR aus der Entladezeitüberschreitung gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
10. Der Kunde hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nach Einrichtung des Geräts die Förderung mit der aus der Preisliste ersichtlichen Mindestförderleistung der jeweils eingesetzten Pumpe erfolgen kann. Er hat eine geeignete Vorlaufmischung (z.B. Zementschlempe) in ausreichendem Maße zum Anpumpen bereitzustellen; diese kann der Kunde gegen Aufpreis auch bei FBR bestellen.

11. Der Kunde stellt sicher, dass der von FBR gelieferte Beton bzw. die gelieferten Baustoffe in der nach den anwendbaren DIN/EN-Normen für das jeweilige Material vorgegebenen Zeit verbaut bzw. eingebaut werden.
12. Der Kunde stellt ferner sicher, dass die bei der Reinigung des Betonfördergeräts an der von ihm bezeichneten Baustelle anfallenden Betonreste abgelegt werden können. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Betonresten obliegt dem Kunden auf seine Kosten.
Erfolgt die Restbetonentsorgung im Einzelfall – aus welchen Gründen auch immer – durch FBR, berechnet FBR Entsorgungskosten ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste.
13. Für die nach Beendigung der Entladung unverzüglich erforderliche Reinigung von Baustofflieferfahrzeugen bzw. Betonfördergeräten (insbesondere Betonpumpe) hat der Kunde FBR noch am Ablieferungs-ort einen den Abmessungen des Lieferfahrzeugs entsprechenden Platz zur Verfügung zu stellen.
14. Für die Auswahl der Betongüte für den von ihm geplanten Verwendungszweck ist allein der Kunde verantwortlich.

4. Leistungen; Rechte und Pflichten von FBR; Subunternehmer

- 4.1 FBR erbringt gegenüber dem Kunden auf Basis des jeweiligen Einzelauftrags und dieser AGB unter anderem Lieferleistungen – insbesondere Verkauf von Beton und anderen Baustoffen – und Betonförderleistungen – insbesondere die Zurverfügungstellung und technische Bedienung von Betonpumpen.
- 4.2 Der Leistungsumfang sowie die Einzelheiten der vertragsgegenständlichen Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag (einschließlich des Angebots von FBR) und der Preisliste (einschließlich der daraus ersichtlichen Produktdaten) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Einzelauftrags geltenden Fassung.

- 4.3 FBR erbringt sämtliche Leistungen sorgfältig und nach bewährten marktüblichen Standards. FBR setzt dazu Personal mit hinreichenden Fachkenntnissen ein.

Die Produkte von FBR unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle (i) für Beton gemäß DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN 11622-5 und (ii) für Werk-Frischmörtel gemäß DIN EN 998-2 und DIN 18580-2019-06 (Eigen- und Fremdüberwachung).

- 4.4 FBR erbringt sämtliche Leistungen, insbesondere Betonförderleistungen, auf der Grundlage der vom Kunden bei der Bestellung mitgeteilten Angaben. Nur, soweit eine etwaige Beratung seitens FBR auf von FBR selbst erhobenen Informationen beruht, übernimmt FBR Gewähr für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Beratung.

- 4.5 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung der Parteien ist FBR im Zweifel nicht verpflichtet, die vom Kunden mitgeteilten Informationen und Planungen auf ihre Richtigkeit oder Plausibilität hin zu überprüfen.

Ebenso wenig ist FBR ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verpflichtet, die vom Käufer ausgewählte Betongüte für den vom Kunden geplanten Verwendungszweck auf Eignung zu überprüfen.

- 4.6 FBR ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer), es sei denn, dass dies den berechtigten Interessen des Kunden widerspricht. FBR haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

- 4.7 FBR ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Sache sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, FBR erklärt sich schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5. Lieferung, Leistungsort/Erfüllungsort und Lieferort, Leistungszeit; Gefahrübergang; Lieferkosten; Kleinmengenzuschlag; Stornierung, Schadenspauschale; Rücktritt; Lieferungen ins EU-Ausland; Höhere Gewalt

- 5.1 Solange der Kunde seinen Mitwirkungs- und Beistellungspflichten nicht nachkommt, ist ein Lieferverzug von FBR ausgeschlossen.

- 5.2 Ein Lieferverzug von FBR ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit FBR selbst von seinen Vorlieferanten nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert wird.

- 5.3 Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, ist Leistungsort (Erfüllungsort) das im Einzelauftrag benannte Werk von FBR.

Lieferungen zum vom Kunden benannten Lieferort erfolgen jeweils auf Kosten des Kunden. Entsteht durch eine Änderung des Lieferortes durch den Kunden nach Zustandekommen des Einzelauftrags Mehraufwand, geht dieser zu Lasten des Kunden.

- 5.4 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden an dem von ihm benannten Lieferort über.

Holt der Kunde im Einzelfall Beton bei FBR ab, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, wenn das Material nach dem Auslauf der Betonanlage auf das Fahrzeug des Kunden fällt.

- 5.5 Im Falle einer Selbstabholung durch den Kunden von Kleinmengen bis zu einem Kubikmeter (1 m³), berechnet FBR einen Verwaltungszuschlag, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.

5.6 Genannte Liefer- und Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von FBR schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

Ändert der Kunde seine Bestellung ab, indem er die bestellten Mengen erhöht und/oder die genannten Lieferzeiten ändert, verlieren zuvor etwa bestätigte Liefertermine ihre Gültigkeit.

5.7 Sofern nicht mit dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, liefert FBR montags bis freitags jeweils zwischen 7.00 und 17.00 Uhr.

Zwischen 17.00 und 20.00 Uhr erfolgt an diesen Tagen nur eine Lieferung, wenn die im Einzelauftrag vereinbarte Abnahmemenge mindestens 25 m³/h (Kubikmeter pro Stunde) beträgt. FBR berechnet für Lieferungen in diesem Zeitraum einen Spätzuschlag ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste; für Lieferungen nach 20 Uhr wird ein Nachzuschlag ausweislich der Preisliste berechnet.

An Samstagen liefert FBR zwischen 7.00 und 12.00 Uhr nur gegen Berechnung eines Samstagzuschlags ausweislich der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste.

Ist mit dem Kunden im Einzelauftrag eine Lieferung innerhalb des Zeitraums vom 15. November bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres vereinbart, behält sich FBR vor, einen Saisonzuschlag zu erheben, dessen Höhe sich aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Preisliste ergibt.

Warmbeton

Bestellt der Kunde an Wintertagen mit niedrigen Außentemperaturen (d.h., mit Temperaturen von 5 Grad Celsius und weniger) Warmbeton, berechnet FBR für die Lieferung von Warmbeton einen Aufpreis von netto EUR 15,00/m³. Bei Warmbetonbestellungen weist FBR den Kunden darauf hin, dass diese nur mit reduzierter Stundenleistung möglich sind. Darüber hinaus behält sich FBR Änderungen an Warmbetonbestellungen des Kunden vor für den

Fall und soweit FBR eine Lieferbereitschaft aufgrund der Witterung nicht sicherstellen kann.

5.8 Bestellt der Kunde die beauftragten Lieferungen bzw. Leistungen kurzfristig (d.h., weniger als 24 Stunden vor dem genannten Liefertermin) ab, stellt FBR dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von EUR 25,00/m³ (fünfundzwanzig Euro pro Kubikmeter) in Rechnung. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass FBR durch die kurzfristige Abbestellung entweder gar kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

5.9 Wird ein voraussichtlicher Liefertermin um mehr als drei (3) Stunden überschritten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, soweit FBR die Überschreitung nicht zu vertreten hat. Ein dem Kunden etwa zustehendes gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt hiervon unberührt.

5.10 Wählt der Kunde im Fall des Lieferverzuges von FBR statt oder neben dem Rücktritt Schadenersatz statt der Leistung, bestimmt sich der Umfang der Haftung von FBR nach Ziffer 9.

5.11 Liefert oder versendet FBR auf Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten die Sache an einen Ort außerhalb Deutschlands innerhalb der Europäischen Union, hat der Kunde FBR unaufgefordert innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Sache am Bestimmungsort eine Gelangensbestätigung oder eine vergleichbare alternative Dokumentation in schriftlicher Form als Nachweis für den Versand ins Ausland zur Verfügung zu stellen. Legt der Kunde einen solchen Nachweis nicht vor, haftet er im Innenverhältnis zu FBR, soweit FBR deswegen zur Entrichtung von Umsatzsteuer auf die betreffende Lieferung herangezogen wird, es sei denn, FBR fällt insoweit ein Verschulden zur Last.

5.12 Für die Dauer des Vorliegens von unvorhersehbaren Umständen, die von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt wurden und auch durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden werden

konnten, und die nicht der Risikosphäre einer Vertragspartei zuzuordnen sind („Höhere Gewalt“), ist FBR von der Verpflichtung zur Lieferung befreit.

Zu solchen Umständen Höherer Gewalt zählen beispielsweise Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen und terroristische Handlungen, Feuer- und Naturkatastrophen, Explosion und Überschwemmung, Epidemien und Pandemien, sowie behördliche Maßnahmen.

Ferner zählen die Parteien zu solchen Umständen Höherer Gewalt Perioden, in denen zum vereinbarten Zeitpunkt des Betoneinbaus oder während der Nachbehandlung hohe (>30 Grad Celsius) bzw. niedrige (< 5 Grad Celsius) Umgebungstemperaturen herrschen. Verlangt der Kunde ungeachtet dieser Umstände Höherer Gewalt Lieferung zum vereinbarten Termin, so hat er, so lange die vorgenannten Umstände anhalten, Schutzmaßnahmen ergreifen, um eine Schädigung des gelieferten Betons bzw. des Bauteils zu verhindern. Die durch den Kunden zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ergeben sich aus der anwendbaren Industrienorm DIN 1045-2, DIN 11622-2, DIN 11622-5.

Etwa vereinbarte Lieferfristen verlängern sich um die Zeitdauer des Vorliegens der Umstände Höherer Gewalt, jedoch maximal um sechs (6) Monate. Enden die Umstände Höherer Gewalt innerhalb dieses Zeitraums, so kann der Kunde die Belieferung nur ablehnen, wenn ihm die Abnahme der Lieferung nach diesem Zeitablauf unzumutbar geworden ist. Enden die Umstände Höherer Gewalt nach dem Ablauf von sechs (6) Monaten, gilt dies als endgültiges Leistungshindernis; dem Kunden steht das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu (§ 323 BGB).

Dasselbe gilt, wenn und sobald erkennbar ist, dass die Umstände Höherer Gewalt dauerhaft sein werden.

6. Preise und Zuschläge; Preisanpassung; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1 Die Preise ergeben sich jeweils aus dem Einzelauftrag in Verbindung mit der Preisliste in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrags geltenden Fassung.

6.2 Alle Preise sind Nettopreise (d.h. zzgl. jeweils geltender USt.) und verstehen sich zzgl. etwaiger Zuschläge und Nebenabgaben.

6.3 Die entgeltrelevante Dauer des Einsatzes von Betonfördergeräten beginnt mit dem Eintreffen der Betonfördergeräte auf der vom Kunden angegebenen Baustelle und endet mit der Abfahrt von FBR. In Zweifelsfällen ist zur Bestimmung der Dauer der vom Kunden gegengezeichnete Lieferschein, sofern dieser fehlt, der Ausdruck des digitalen Tachographen des Fahrzeugs von FBR maßgebend.

6.4 Besteht nach vollständiger Lieferung der bestellten Liefermenge noch ein Restmengenbedarf des Kunden, ist die benötigte Restmenge für den Kunden kostenneutral bis zu maximal 20 % der ursprünglichen Bestellmenge gemäß Einzelauftrag, d.h. bis zu dieser Höchstgrenze liefert FBR die noch benötigte Restmenge an den Kunden ohne Mehrkosten für diesen.

Abweichend von Vorstehendem ist die kostenneutrale Restmenge bei Bestellmengen von mehr als 100m³ (einhundert Kubikmeter) auf maximal 24m³ (vierundzwanzig Kubikmeter) begrenzt. Beträgt die noch benötigte Restmenge mehr als 24m³, berechnet FBR dem Kunden einen Aufschlag auf den im betreffenden Einzelauftrag vereinbarten Betonpreis von netto 20,00 Euro/m³ (zwanzig Euro pro Kubikmeter).

6.5 Bei Unterschreitung bestimmter Mindestbestimmungen bzw. Mindestfördermengen je Einzelauftrag erhebt FBR einen Mindermengenzuschlag auf den jeweiligen Bestellwert. Die anwendbaren Mindestbestimmungen bzw. Mindestfördermengen sowie Mindermengenzuschläge ergeben sich jeweils aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelauftrages gültigen Preisliste von FBR.

6.6 Erhöhen oder reduzieren sich zwischen dem Zeitpunkt der Bestellung des Kunden und der Leistung von FBR die für die Preisberechnung relevanten Kosten (im Folgenden: „Kosten-

faktoren“), ist FBR berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Eine Preisanpassung (worunter sowohl eine Preiserhöhung als auch eine Preisermäßigung zu verstehen ist) kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kosten für Zement, Gesteinskörnung (etwa Kies), Betonzusatzstoffe, Betonzusatzmittel, Fracht, Energie, Personal und Betriebsstoffe steigen oder sinken. Steigerungen bei einem Kostenfaktor sind mit Senkungen bei anderen Kostenfaktoren zu verrechnen und umgekehrt (Saldierung der Kostenfaktoren). FBR wird Kostenerhöhungen und Kostensenkungen, sobald sie eingetreten sind, dem Kunden umgehend nachweisen.

6.7 Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich anders vereinbart, sind die Rechnungen von FBR nach Erhalt sofort ohne Abzug fällig. Sie sind auf das in der Rechnung angegebene Konto und in EUR zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages auf einem der Geschäftskonten von FBR maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist FBR berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

6.8 Befindet sich der Kunde im Hinblick auf bereits erfolgte Lieferungen von FBR in Zahlungsverzug, ist FBR ferner berechtigt, nach seiner Wahl entweder noch nicht ausgeführte Lieferung(en) bzw. Leistung(en) aufgrund eines abgeschlossenen Einzelauftrages zurückzuhalten, bis der Kunde darauf Vorauszahlung geleistet hat, oder vom Einzelauftrag über die noch nicht ausgeführte(n) Lieferung(en) / Leistung(en) nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.

6.9 Hat FBR dem Kunden in Bezug auf eine Lieferung ein Zahlungsziel eingeräumt oder Ratenzahlungen gewährt, und entstehen nach Abschluss des Einzelauftrags begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden oder werden solche bereits bei Vertragsabschluss vorhandenen

Umstände erst später bekannt, so ist FBR berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele und/oder gewährte Ratenzahlungen zu widerrufen und entweder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung vor Lieferung zu verlangen.

Das Gleiche gilt, sobald FBR bekannt wird, dass der Kunde seine Zahlungen eingestellt hat, seine Schecks oder Wechsel nicht eingelöst werden, überschuldet ist oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist.

6.10 Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde FBR die entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für die Beitreibung der ausstehenden Zahlung in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

6.11 Die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Dadurch anfallende Spesen und Kosten sind vom Kunden zu tragen.

6.12 Beanstandungen gegen die Höhe der von FBR des/der dem Kunden berechneten Preises/Vergütung sind umgehend nach Zugang der Rechnung an FBR zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von acht (8) Wochen ab Zugang der Rechnung beim Kunden bei FBR eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung der Höhe nach. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

6.13 Reichen Zahlungen des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen, die FBR gegen den Kunden hat, aus, so ist FBR trotz etwaiger anderslautender Bestimmungen des Kunden berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. FBR wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist FBR berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.14 Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit mit dem Gegenanspruch des Kunden die Verletzung einer Hauptleistungspflicht von FBR i.S.v. § 320 BGB geltend gemacht wird, der Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt wurde oder er unstreitig ist.

6.15 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung auf demselben Rechtsgeschäft wie die Forderung von FBR beruht. Im Übrigen stehen dem Kunden keine Zurückbehaltungsrechte zu.

7. Untersuchungs- und Rügepflicht; Gewährleistung; Verjährungsfristen

7.1 Sofern der Kunde Kaufmann ist, und soweit Gegenstand des Einzelauftrags mit dem Kunden der Verkauf von Beton oder anderen Baustoffen ist, hat der Kunde die Sache unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel FBR unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind FBR unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Versäumung der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschliefungen und Mengenabweichungen.

7.2 Sofern der Kunde Unternehmer ist, und soweit Gegenstand des Einzelauftrags mit dem Kunden der Verkauf von Beton oder anderen Baustoffen ist, sind diese jeweils frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die im Einzelauftrag mit dem Kunden vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, sich für die einzelvertraglich vorausgesetzte Verwendung eignen und mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen übergeben werden. Dies gilt auch dann, wenn die jeweilige Kaufsache die objektiven Anforderungen gemäß § 434 Abs. 3 BGB nicht erfüllt,

insbesondere ihre vereinbarte Beschaffenheit von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Sachen abweicht bzw. dahinter zurückbleibt.

7.3 Unabhängig von Vorstehendem gewährleistet FBR, dass die Baustoffe des FBR-Sortenverzeichnisses nach den jeweils verbindlichen Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden.

7.4 Für ordnungsgemäß gerügte Mängel gelieferten Betons bzw. gelieferter anderer Baustoffe gewährt FBR nach eigener Wahl Nacherfüllung in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache (Nachlieferung) oder in Form der Reparatur (Mangelbeseitigung), sofern nicht die zwingenden Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) eingreifen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 9 zu.

7.5 Nimmt FBR Beton oder Baustoffe zurück und ggf. nach Rücknahme eine Überprüfung und/oder Bearbeitung dieser vor, liegt weder in der Rücknahme noch in der Überprüfung ein Anerkenntnis, dass die zurückgesandten Baustoffe mangelhaft sind.

7.6 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der gelieferte Beton bzw. Baustoff vom Kunden durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung oder sonst verändert, vermengt, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde. Dies gilt unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt, wo und durch wen die Veränderung vorgenommen wurde, somit insbesondere auch unabhängig davon, ob eine Veränderung vor Verlassen des Betons bzw. Baustoffes über den Auslauf des Betonfahrzeuges erfolgt ist, ob durch eigenes Personal des Kunden oder durch fremdes.

7.7 Die Gewährleistungspflicht erlischt ebenfalls, wenn der Kunde den gelieferten Beton bzw. die gelieferten Baustoffe nicht in der nach DIN/EN für das jeweilige Material vorgegebenen Zeit verbaut bzw. einbaut.

7.8 FBR übernimmt keine Gewähr für solche Sachen sowie solche Hilfsmittel, die der Kunde FBR zum Zwecke der Ver- oder Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat. Hinsichtlich solcher Sachen stehen dem Kunden keine Mängelrechte zu, es sei denn, der Mangel beruht auf der Ver- oder Bearbeitung durch FBR.

Ebenso wenig haftet FBR für von FBR nicht hergestellte Betone und Baustoffe, die lediglich mit FBR-Lieferfahrzeugen oder -Fördergeräten transportiert werden.

7.9 Stellt FBR auf Wunsch des Kunden Sonderprodukte her wie bspw. Sondermischungen, für die in der gewünschten Zusammensetzung/Mischung keine technische Norm existiert und/oder deren Zusammensetzung/Mischung der Kunde frei bestimmt („Auftragsmischungen“), haftet FBR lediglich dafür, dass der Inhalt des Baustoffs seiner Zusammensetzung nach, d.h. nach Art, Menge und Verhältnis der Inhaltsstoffe, der Bestellung des Kunden entspricht.

Im Falle einer Reklamation hat der Kunde den Baustoff aus einer Auftragsmischung bis zur abgeschlossenen Prüfung durch FBR oder einen von FBR Beauftragten unangetastet zu lassen. Im Rahmen der Baustoffüberwachung hat der Kunde Mitarbeitern von FBR oder von FBR Beauftragten, der Baustoffüberwachung sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung des gerügten Baustoffs jederzeit das Betreten der Baustelle sowie die Entnahme von Materialproben zu gestatten.

7.10 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche hinsichtlich gelieferter Betone und Baustoffe beträgt fünf (5) Jahre ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt oder sofern nicht die zwingenden Bestimmungen über den

Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) eingreifen, oder, soweit nicht mit dem Kunden schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.

In Fällen einer Haftung von FBR wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von FBR wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR beruhen, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Das Gleiche gilt in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit FBR eine Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) übernommen hat.

7.11 Ist FBR Lieferant des Kunden, der Unternehmer ist, und macht der Kunde gegen FBR Ansprüche auf Aufwendungsersatz geltend, die der Kunde im Verhältnis zu seinem Käufer wegen des Mangels einer verkauften neu hergestellten Sache zu tragen hatte (§ 445a BGB), so endet die Ablaufhemmung der Verjährung der vorgenannten Regressansprüche sowie der Ansprüche des Kunden gegen FBR bei Mängeln (§ 437 BGB) abweichend von § 445b Abs. 2 BGB fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem FBR die Sache dem Kunden abgeliefert hat. Dies gilt nicht, wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette von FBR und dem Kunden ein Verbrauchsgüterkauf ist.

In Fällen einer Haftung von FBR wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von FBR wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR beruhen, findet die vorgenannte Ablaufhemmung keine Anwendung, ebenso wenig in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit FBR eine Beschaffenheitsgarantie (§ 444 BGB) übernommen hat.

8. Haftung

8.1 FBR haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von FBR, beruhen.

8.2 Soweit FBR die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (sogenannte „Kardinalpflichten“), ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung von FBR nach anderen gesetzlich zwingenden Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleibt die Haftung von FBR bei schuldhaften Verstößen nach Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Dasselbe gilt in Fällen arglistigen Verschweigens eines Mangels durch FBR sowie in Fällen, in denen FBR eine Garantie für die Beschaffenheit einer Kaufsache übernommen hat.

8.4 Soweit die Schadenersatzhaftung von FBR eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FBR.

9. Geheimhaltung

9.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, verpflichten sich beide Parteien, relevante Informationen und Materialien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln.

9.2 „Vertrauliche Informationen“ sind

1. Informationen,

(1) die nicht allgemein bekannt oder leicht zugänglich sind (weder als Ganzes noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile) und daher von wirtschaftlichem Wert sind und die durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen seitens dem Bereitstellenden (als der Partei, die entsprechende Informationen offenlegt) und/oder eines verbundenen Unternehmens der bereitstellenden Partei (im Sinne der §§ 15 AktG ff.) geschützt sind und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht („Geschäftsgeheimnis“ im Sinne des deutschen Geschäftsgeheimnisgesetzes);

(2) kommerzieller, finanzieller, betrieblicher oder sonstiger Art (unabhängig davon, ob die Informationen als „vertraulich“ bezeichnet werden und ob sie als Geschäftsgeheimnis im obigen Sinne eingestuft sind) und die sich auf den Bereitstellenden oder ein verbundenes Unternehmen des Bereitstellenden beziehen und die dem Empfänger (als demjenigen, der entsprechende Informationen erhält) vom Bereitstellenden zur Verfügung gestellt werden, an Mitarbeiter des Empfängers und/oder an vom Empfänger beauftragte Dritte in mündlicher, schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form weitergegeben werden oder dem Empfänger im Rahmen der Zusammenarbeit, von Gesprächen, Diskussionen, Besprechungen, Tests oder Besichtigungen etc. durch den Bereitstellenden zugänglich gemacht werden.

2. alle Zusammenstellungen, Analysen, Auszüge, Zusammenfassungen oder andere Dokumente, die vom Empfänger erstellt werden und sich auf die unter 9.2.1 genannten Informationen beziehen;

3. alle sonstigen Informationen, die sich auf den Bereitstellenden oder ein verbundenes Unternehmen des Bereitstellenden und/oder die Zusammenarbeit der Parteien beziehen, die für den Bereitstellenden vertraulicher Natur sind und die für den Empfänger als solche erkennbar sind;

4. Informationen über das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrages und der jeweiligen Einzelaufträge;

5. ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, die folgenden Informationen: Modelle, Matrizen, Schablonen, Vorlagen, Unterlagen, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel.

9.3 Keine vertraulichen Informationen sind Informationen, die

1. allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass der Empfänger gegen seine Verpflichtungen aus dieser Klausel verstoßen hat;
2. der Empfänger von Dritten erhält, die keiner diesbezüglichen Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Bereitstellenden oder einem verbundenen Unternehmen des Bereitstellenden unterliegen, oder
3. dem Empfänger zum Zeitpunkt des Erhalts bereits bekannt waren, was durch zuvor datierte schriftliche Unterlagen belegt wird.

9.4 Der Empfänger verpflichtet sich gegenüber dem Bereitstellenden

1. die im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu verwenden, insbesondere keine Nachahmung der Vertraulichen Informationen außerhalb der Zusammenarbeit selbst oder mit Hilfe Dritter vorzunehmen („Reverse Engineering“) und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte daran anzumelden;
2. die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bereitstellenden weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

Der Empfänger ist jedoch berechtigt, seinen Vertretern und Mitarbeitern, die unmittelbar mit der vertraglichen Zusammenarbeit betraut sind und die die betreffenden Informationen im Rahmen ihrer Tätigkeit benötigen („Berechtigte Personen“), Vertrauliche Informationen zugänglich zu machen. Zu den Berechtigten Personen zählen auch professionelle Berater des Empfängers, die beruflich oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet sind (insbesondere Rechts- und Steuerbera-

ter). Der Empfänger hat die Einhaltung der Geheimhaltung durch die Berechtigten Personen durch entsprechende Geheimhaltungsregelungen vertraglich abzusichern und ordnungsgemäß zu überwachen und eine Liste der Berechtigten Personen zu führen, denen er Zugang zu den Vertraulichen Informationen gewährt hat. Der Empfänger ist verpflichtet, auf Verlangen dem Bereitstellenden diese Liste offen zu legen oder die Berechtigten Personen zu benennen;

3. alle im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zu führenden Gespräche, einschließlich diesbezüglicher Anfragen, ausschließlich mit dem Bereitstellenden und den von diesen benannten Personen zu führen. Mündliche und/oder schriftliche Kontakte mit anderen Personen sind ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung untersagt;
4. die Vertraulichen Informationen durch geeignete vertragliche und technische Geheimhaltungsmaßnahmen (insbesondere unter Beachtung des aktuellen „Stand der Technik“ im Sinne von Art. 32 GDPR) zu sichern;
5. in Fällen, in denen der Empfänger aufgrund eines Gesetzes oder eines sonstigen Rechtsaktes (einschließlich behördlicher Anordnungen) zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist, den Bereitstellenden unverzüglich über die Offenlegungspflicht und die betroffenen Vertraulichen Informationen zu informieren, damit der Bereitstellende ggf. die Offenlegung verhindern oder sonstige Rechtsmittel ergreifen kann. Der Empfänger ermächtigt den Bereitstellenden, die Rechtsmittel einzuleiten und den Rechtsstreit zu führen, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist. Im Übrigen darf der Empfänger Rechtsbehelfe nur im Einvernehmen mit dem Bereitstellenden einlegen und den Rechtsstreit führen.
6. alle Aufzeichnungen, Dateien, Datenträger und/oder Dokumente, die Vertrauliche Informationen enthalten, unverzüglich und nach Wahl des Bereitstellenden an diesen herauszugeben bzw. zu vernichten oder zu löschen, soweit die Vertraulichen Informationen nicht zum Lieferumfang gehören, sobald alle Ansprüche im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen dem

Bereitstellenden und dem Empfänger vollständig und unwiderruflich erfüllt sind und keine weiteren Ansprüche bestehen. Die Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Verpflichtungen nach Satz 1 berühren nicht die Speicherung aufgrund etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen automatisierter Datensicherungen.

9.5 Alle an den Vertraulichen Informationen bestehenden oder in sie eingebrachten Rechte, seien es Eigentums-, Nutzungs- und/oder Verwertungsrechte, verbleiben ausschließlich beim jeweiligen Bereitstellenden. Dies schließt auch das Recht ein, gewerbliche Schutzrechte an den Vertraulichen Informationen anzumelden.

9.6 Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus Bestand, solange die Vertraulichen Informationen nicht offenkundig geworden sind.

10. Schriftform

10.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser AGB sowie der Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Dieses Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Abschluss des jeweiligen Einzelauftrags zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien gleichwohl einig, dass der Inhalt einer mündlichen Abrede schriftlich festgehalten werden soll.

10.3 Soweit in diesen AGB nicht ausdrücklich anders bestimmt, genügt bei der Abgabe von Erklärungen nach diesen AGB bzw. dem jeweiligen Einzelauftrag zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126b BGB.

11. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

11.1 Auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen FBR und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Sachenkauf, CISG) ist ausgeschlossen.

11.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von FBR, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. FBR kann allerdings den Kunden auch an dessen Geschäftssitz verklagen. Vorstehendes gilt nicht, sofern eine andere – gesetzlich zwingend vorgeschriebene – ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit besteht.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten am jeweiligen Einzelauftrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

12.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit FBR nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von FBR auf einen Dritten übertragen. FBR wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde informiert FBR unverzüglich, wenn er beabsichtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit FBR zu übertragen.

Düren, Stand 01. März 2025
Fertigbeton Rheinland GmbH & Co. KG